

Tz.

1 Kurzfassung des Prüfungsberichtes und Schlussfeststellung

Hauswirtschaft, Vermögen, Schulden

- 1 Die nach § 120 II der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durchzuführende Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2002 bis 2004.
- 2 Für die Berichtsjahre sind die Haushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltssatzungen rechtswirksam zustande gekommen.
- 3 Die Haushaltspläne 2002 bis 2004 weisen im Verwaltungshaushalt Fehlbedarfe aus. Die Vermögenshaushalte sind nach den Planungen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.
- Aufgrund der unausgeglichenen Verwaltungshaushalte war nach § 84 III NGO jeweils ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.
- Die Rechnungsergebnisse in den Berichtsjahren fielen weniger defizitär aus als die Planung. Zu durchgreifenden Verbesserungen haben die Konsolidierungsmaßnahmen aber nicht beigetragen.
- 4 Die Samtgemeinde Fürstenau hat im Dezember 2004 erstmals eine Zielvereinbarung mit der Bezirksregierung Weser-Ems und dem Landkreis Osnabrück abgeschlossen, um eine Bedarfszuweisung i. H. v. 400,0 T€ zu erhalten. Die Zielvereinbarung beinhaltet 12 Einzelmaßnahmen, mit denen 185,1 T€ an Haushaltsmitteln eingekürzt werden.

Tz.	
5	Die Jahresrechnungen 2002 bis 2004 wurden richtig und fristgerecht aufgestellt. Sie enthalten die erforderlichen Daten und Anlagen.
9	Dem Vermögenshaushalt ist in allen Berichtsjahren die in § 22 I S. 2 GemHVO bestimmte Pflichtrate zugeführt worden. Eine Investitionsrate wurde nicht erwirtschaftet.
10	In den Berichtsjahren sind die Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Rechnungsergebnissen in beiden Teilhaushalten gering.
11	Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind nicht zu beanstanden.
12	Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.
17, 18	Die Bildung der Haushaltsausgabereste 2004 ist überhöht. Insoweit wird auf das Kassenwirksamkeitsprinzip verwiesen.
21	Soweit geprüft, wurden Stundungen und Niederschlagungen zeitnah bearbeitet, Stundungszinsen korrekt berechnet und im Einzelfall das Vorliegen einer besonderen Härte recherchiert.
27	Der nach § 20 II GemHVO vorzuhaltende Mindestbestand der allgemeinen Rücklage wurde in den Prüfungsjahren unterschritten.

Tz.

30 –

32

Die Kreditschulden der Samtgemeinde Fürstenau haben in 2003 und 2004 wieder den Betrag von 10,0 Mio. € überschritten. Die Pro-Kopf-Verschuldung (ohne Eigenbetrieb) liegt in 2004 mit 602,00 € deutlich über dem Landesdurchschnitt mit 386,00 €.

34

Wegen der dauerhaft schlechten Finanzlage muss die Samtgemeinde bestrebt sein, durch wirkungsvolle Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu Einsparungen in den Haushalten zu gelangen. Ein Schuldenabbau ist dringend angezeigt.

35 –

37

Schuldendiensthilfen führen zu einer jahrelangen Belastung des Haushalts. Sie sollten grundsätzlich nur in unabdingbaren Fällen gewährt werden, da sie den Handlungsspielraum weiter einschränken.

39

Die dem Landkreis Osnabrück zustehenden Führerscheingebühren sind vom IV. Quartal 2003 bis einschl. IV. Quartal 2005 nicht an die Kreisverwaltung überwiesen worden. Auch der Bund hat die ihm zustehenden Gebührenanteile aus der Ausstellung von Führungszeugnissen seit 2002 nicht mehr erhalten.

Eigenbetrieb der Samtgemeinde Fürstenau

43

Der Wirtschaftsprüfer hat den Bestätigungsvermerk für die Wirtschaftsjahre 2002, 2003 und 2004 uneingeschränkt erteilt.

Tz.

45,

46

Die Buchführung für den Eigenbetrieb erfolgte für den Berichtszeitraum im Rahmen des kameralen Systems. Aufgrund des § 16 der EigBetrVO hätte spätestens zum 01.01.1999 eine Umstellung auf die kaufmännische Buchführung erfolgen müssen. Die Umstellung auf das doppische Rechnungssystem wurde erst zum 01.01.2005 vorgenommen.

47

Der Betriebszweig „Wasserversorgung“ wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 an den Wasserverband Bersenbrück übertragen.

49

Im Rahmen von Verhandlungen mit dem Wasserverband konnte erreicht werden, dass anstatt der niedrigeren Bilanzwerte die Wiederbeschaffungszeitwerte bei der Übertragung zugrunde gelegt wurden.

52

Gegen die Abwicklung des Verkaufs und die Kaufpreisfindung bestehen prüfungsseitig keine Bedenken. Besonders zu erwähnen ist das sachgerechte Verfahren (Beauftragung eines Gutachters) zur Kaufpreisfindung.

53

Der Betriebszweig „Schmutzwasser“ musste im Berichtszeitraum Unterdeckungen hinnehmen. Die Defizite konnten durch Gewinnvorträge ausgeglichen werden. Zum 01.01.2005 ist eine Gebührenerhöhung erfolgt.

54

Der Gewinnvortrag im Bereich „Regenwasserentsorgung“ ist im Rahmen künftiger Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Tz.

58 –

60

Für in der Vergangenheit erhobene Grabnutzungsgebühren, aus denen Verpflichtungen noch in Zukunft bestehen, sind Rückstellungen zu bilden. Dieses hat jedoch zur Folge, dass erhebliche Ausgleichszahlungen an den Betriebszweig „Bestattungswesen“ zu leisten sind. Aus diesem Grunde werden die Bilanzen lediglich mit einem Hinweis auf die aus den bereits vereinnahmten Gebühren bestehenden Verpflichtungen (31.12.2004 = 677,3 T€) versehen.

62 –

64

Die gewählten Abschreibungssätze für das Anlagevermögen des Betriebszweiges „Schmutzwasser“ befinden sich innerhalb der Grenzen der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall erarbeiteten Abschreibungstabellen. Insoweit ergeben sich keine Bedenken.

65 –

67

Anhand der zukünftigen jährlichen Wartungs- und Unterhaltungserfordernisse können weitere Erkenntnisse über die Abschreibungszeiträume gewonnen werden. Die fehlenden Einnahmen aus den höheren Abschreibungen werden zukünftig zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.

68 –

70

Bei kommunalen Friedhöfen handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen i. S. des § 12 GemHVO. Gemäß § 5 II NKAG sind die Ergebnisse der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Betriebskostenabrechnung) zu ermitteln. Die eingesehene Gebührenkalkulation für das „Bestattungswesen“ entspricht den Anforderungen des NKAG.

Tz.

72,

73

Unter Hinweis auf die in § 83 NGO festgelegten Grundsätze der Einnahmebeschaffung hat die Samtgemeinde sicherzustellen, dass sie für das von ihr beim Eigenbetrieb eingesetzte Kapital eine ausreichende Verzinsung erhält. Im Berichtszeitraum lag diese Verzinsung zwischen 3,0 % und 4,8 %. Zukünftig sollte die Eigenkapitalverzinsung 5,0 % nicht unterschreiten.

Bauhof

79

In der Samtgemeinde sind in der Stadt Fürstenau und in den Mitgliedsgemeinden Berge und Bippen Bauhöfe eingerichtet. Dabei handelt es sich um gewachsene Strukturen, deren Praxis bislang nicht weiter hinterfragt wurde.

80

Durch das Fehlen einer Betriebsabrechnung ist eine betriebswirtschaftliche Beurteilung des Bauhofes nicht möglich.

82

Die Arbeitszeitznachweise für die Bauhofmitarbeiter in Berge sollten in Zukunft wieder zentral miterfasst werden. Im Rahmen eines mehrjährigen Zeitvergleiches können die Leistungsstandards der Bauhöfe verglichen werden. Hieraus können sich Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ergeben.

83

Die dezentrale Organisation der Bauhöfe in der Samtgemeinde sollte kritisch hinterfragt werden.

Vergabe kommunaler Aufträge

85

Bemerkenswerte Unterschiede zwischen den dem Landkreis mitgeteilten Auftragsvergaben und den in der Jahresrechnung nachgewiesenen Ausgaben sind nicht erkennbar.

Tz.

86

Das RPA geht davon aus, dass die Vergabevorschriften und die in der Verfügung vom 14.12.2001 festgelegte Mitteilungspflicht weiterhin konsequent beachtet werden.

Prüfung von Abrechnungen

88

Die Abrechnung der Führerscheingebühren zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück wurde in den Berichtsjahren 2002 bis 2004 formal durchgeführt. Mit dem IV. Quartal 2003 wurden jedoch keine Beträge an den Landkreis überwiesen. Daneben ist ab diesem Zeitpunkt eine Umbuchung des Eigenanteils der Samtgemeinde auf die dafür eingerichtete Haushaltsstelle unterblieben.

89

Der Abrechnungsmodus (monatlich) der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück vom 20.07.1999 wurde nicht eingehalten.

90,

91

Die Abrechnung der Abfallbeseitigungsgebühren wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Die Guthaben des Landkreises wurden jeweils Anfang Januar des Folgejahres überwiesen.

Kassenprüfung

93 –

95

Die Kassenprüfung ergab hinsichtlich des geprüften Abschlusses eine Differenz i. H. v. 18,41 € zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand. Am 04.07.2005 ist irrtümlich bei der Stadt Fürstenau eine Ist-Buchung über v. g. Betrag im bereits abgeschlossenen Haushaltsjahr 2004 erfolgt. Die Fehlbuchung ist korrigiert worden.

Tz.

99

Für den Bereich des Kassenwesens sind einige Dienstanweisungen zu aktualisieren.

100

Die im Berichtszeitraum mindestens einmal jährlich vorzunehmenden Kassenprüfungen (§ 39 GemKVO) sind durchgeführt worden. Die letzte Kassenprüfung bei der Samtgemeindekasse sowie bei den Stadt- und Gemeindekassen hat die Kassenaufsichtsbeamtin am 29.11.2005 vorgenommen. Laut Niederschriften führten die Kassenprüfungen zu keinen Beanstandungen.

101,

102

Nach den entsprechenden Dienstanweisungen hat die Kassenaufsichtsbeamtin jährlich Prüfungen der Handvorschüsse vorzunehmen. Dieser Verpflichtung wurde in den drei Berichtsjahren ebenfalls entsprochen. Auch die eingesehenen Prüfungsniederschriften zu den Nebenkassen enthalten keine Beanstandungen.

104

Die Kassenbücher und Belege sowie die Schecks und Überweisungsaufträge werden ordnungsgemäß aufbewahrt (§§ 20 und 36 GemKVO).

105

Das Mahn- und Vollstreckungswesen wird in der Samtgemeindekasse ordnungsgemäß durchgeführt.

111

Die Tagesabschlüsse weisen in 2004 überwiegend negative Kassenbestände aus und kennzeichnen die schlechte Liquiditätslage.

Tz.

112,

113

Merkmal für eine ungünstige Liquiditätslage ist auch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. In den Jahren 2002 und 2004 wurde der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite (3,5 Mio. € bzw. 5,0 Mio. €) nicht überschritten. Im Jahre 2003 wurde der Höchstbetrag hingegen um mehr als 1,1 Mio. € überschritten.

Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die zu einer Absenkung des Kassenkreditrahmens führen.

Tz.

Schlussfeststellung

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, kann festgestellt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge – soweit geprüft – in vorschriftsmäßiger Weise sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,
- die Kassengeschäfte durch die Samtgemeindekasse ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt wurden.

Über die Entlastungserteilung (§ 101 NGO) entscheidet der Rat der Samtgemeinde.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen prüfungsseitig keine Bedenken.

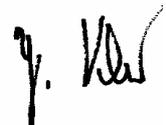
Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 IV NGO öffentlich auszulegen.

Osnabrück, 21.02.2006

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



(Johannes Hawighorst)
Referatsleiter



(Jürgen Kellner)
Prüfungsleiter